

## **VBGR – die wichtigsten Regelungen zu Sonderurlaub und Dienstbefreiung.**

**Auf Hinweis von Mitgliedern, die uns auf die in unserem Hause unterschiedlich „gehandhabten“ Regelungen aufmerksam machten, die offensichtlich in Unkenntnis des Dienstrechts erfolgen, geben wir die wichtigsten Vereinbarungen auszugsweise wieder:**

**für Beamte:**

### **§ 6 Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke**

bis zu 5 Tage im Urlaubsjahr

### **§ 12 Urlaub aus persönlichen Anlässen**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder wegen einer sonstigen ärztlichen Behandlung des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muß, ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

...

(3) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; in den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
2. Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus einem dienstlichen Anlass 1 Arbeitstag oder wenn der letzte Umzug aus dienstlichem Anlass nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, 3 Arbeitstage,
4. grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichen Gründen bis zu 3 Arbeitstage,
5. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
6. schwere Erkrankung eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr,
7. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr,
8. schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher,

## **Geschäftsstelle München**

Morassistraße 2  
D-80469 München

Verantwortlich  
Jürgen Mume  
Telefon 089.2195-3024

Telefon 089.2157-8433  
Telefax 089.2157-8433  
[post@vbgr.dbb.de](mailto:post@vbgr.dbb.de)  
[www.dbb.de](http://www.dbb.de)

# aktuell

geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

**In den Fällen des Satz 1 Nr. 6 bis 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen Nr. 6 und 7 die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beamten zur Pflege bescheinigt. Der Urlaub darf insgesamt 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten.**

Rechtsgrundlage: Sonderurlaubsverordnung (SUrV)

**Der genaue Text ist z.B. im DBB-Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland abgedruckt, das bei allen Vorstandsmitgliedern (siehe Feld „Kontakt“ auf der Homepage des VBGR <http://www.vbgr.dbb.de/default.htm>, zu erreichen über Intranet des DPMA <http://info.dpma.de/allgemeines/interessenverbaende.html> „VBGR“) eingesehen werden kann.**

### Für Angestellte :

BAT § 52 Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
- d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
- f) schwere Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
- g) schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- h) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung,

wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in

Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

#### **Protokollnotizen:**

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
2. Zu den "begründeten Fällen" im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).